

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2014

Nr. 2014/300

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters des Feuerwehrverbunds Egg (Gemeinde Bättwil und Einwohnergemeinde Witterswil)

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Witterswil hat am 13. Dezember 2012 beschlossen, per 1. Januar 2013 das Ende des Feuerwehrdienstpflichtalters vom 42. auf das 45. Altersjahr zu erhöhen. Damit sollte die Dauer des Dienstpflichtalters in den beiden am Feuerwehrverbund Egg beteiligten Gemeinden einheitlich geregelt werden. Die Einwohnergemeinde Witterswil hat dabei übersehen, dass diese Änderung gemäss § 77 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dem Regierungsrat beantragt werden muss und zudem eine Reglementänderung, welche vom Volkswirtschaftsdepartement zu genehmigen ist, nötig macht.

Entsprechend haben die Gemeindeversammlungen der Gemeinde Bättwil und der Einwohnergemeinde Witterswil am 11. bzw. 12. Dezember 2013 die Änderung des Feuerwehrreglements und die Heraufsetzung des Endes des Dienstpflichtalters in der Einwohnergemeinde Witterswil rückwirkend per 1. Januar 2013 beschlossen.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des GVG dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und den übrigen Feuerwehrangehörigen. Im Weiteren wird mit der Erhöhung der Dienstpflichtdauer in der Einwohnergemeinde Witterswil, die seit dem Zusammenschluss zum Feuerwehrverbund Egg beabsichtigte Anpassung an die längere Dienstpflichtdauer, wie sie in der Gemeinde Bättwil bereits gilt, vorgenommen. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Einwohnergemeinde Witterswil vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht rückwirkend auf ältere (bis zum 45. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von den Gemeindeversammlungen Bättwil und Witterswil beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung für die Einwohnergemeinde Witterswil, 4108 Witterswil

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (A 80991 / **BK 033** / 4309000)

Fr. 200.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, Debitorenbuchhaltung (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung (3)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen

Bezirksfeuerwehrverband Dorneck-Thierstein, Frank Ehram, Orismühle 241, 4412 Nuglar

Gemeindepräsidium der Gemeinde Bättwil, 4112 Bättwil (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Witterswil, 4108 Witterswil (**Einschreiben, mit Rechnung**)